



DIE HOBBS'SCHE GLEICHHEIT ALS ZUSAMMENPRALL „NICHT EXISTIERENDER RECHTE“ NACH DER KRITIK VON SAMUEL PUFENDORF

von **Vanda Fiorillo**

Ordinaria für Rechts- und Staatsphilosophie – Universität Neapel

—
Dieser Vortrag setzt sich zum Ziel, die Kritik von Samuel Pufendorf an den Hobbes'schen Begriff der Gleichheit als gleiche Ausübung der Naturrechte darzulegen. In diesen sind bekanntermaßen all die auf Befriedigung des Selbsterhaltungstribs des einzelnen ausgerichteten subjektiven Rechte mitenthalten, einschließlich der Möglichkeit, über den anderen den Tod zu verhängen.

—
Ausgehend von den unterschiedlichen Ansätzen des Gleichheitsproblems, dem faktischen Hobbes' und dem deontologischen Pufendorfs, sowie von ihren verschiedenen Vorstellungen des Naturgesetzes – von Hobbes bekanntlich als Klugheitsregel oder als ein von der kalkulierenden Vernunft abgeleiteter Lehrsatz aufgefaßt, von Pufendorf hingegen als der vom Willen Gottes herrührende, innere moralische Bund – wendet letzterer auf das Hobbes'sche, die Gleichheit gründende Prinzip, d. h. das *ius in omnia* oder Recht auf alles, seine wesentliche Unterscheidung zwischen *cogere et obligare*, verpflichten und zwingen an.

Dadurch gelangt Pufendorf dazu, Hobbes' Naturrecht nicht als ein Recht im eigentlichen Sinne zu deuten, welches auf sozialer Ebene stets im Wechselverhältnis zur Pflicht stehen soll, sondern als eine bloße Zwangsbefugnis, die dagegen nicht imstande wäre, den anderen als moralisches Subjekt anzuerkennen. Diese würde vielmehr zum Gegenteil anstiften, und zwar zu einem vergeblichen Zusammenprall gegenteiliger begehrender Subjekte, welche (moralisch) nicht gewährleistete, und daher sowohl auf sozialer Ebene ‚unnütze‘, als auch in der Moralsphäre ‚nicht existierende‘ Rechte zu durchsetzen versuchen.

Auf diese Weise hätte Hobbes den unvermeidlichen gesellschaftlichen Nexus Rechte-Pflichten implizit verkannt, wohingegen Pufendorf in der Pflicht die allererste und festeste Gewähr für die ungestörte gesellschaftliche Durchsetzbarkeit der subjektiven Rechte ermittelt hat.

Der letzte Teil des Vortrags ist schließlich der Ausführung der subjektiven Seite der Gleichheit nach diesen beiden Autoren gewidmet: nach Pufendorf die Achtung (*dignatio*) des anderen als in gleichem Maße freien und vernünftigen Wesens, nach Hobbes hingegen die Furcht der Menschen voreinander.